

Unternehmensteuerreform II

Entlastung von Personenunternehmen in Übergangsphasen

Dienststelle Steuern des Kantons Luzern
Renato Belchior / Walter Brun, Abteilung Selbständigerwerbende
24. September 2009

Inhalt

Teil 1

- Liquidationsgewinnbesteuerung
- Vorsorgeaspekte
- Entlastung Personenunternehmen
- Verlustverrechnung

Teil 2

- Überführung Liegenschaften
- Steueraufschub Liegenschaften
- Verpachtung Geschäftsbetriebe
- Besteuerungsaufschub Erbgang
- Liquidationsbesteuerung im Todesfall

Hinweis

Die folgenden Informationen basieren auf dem aktuellen Stand der bekannten Ausführungsbestimmungen zu den gesetzlichen Normen und haben keine rechtliche Verbindlichkeit.

Fallbeispiel

- Alfred Meier, Jahrgang 1951
- selbständiger Garagist
- Wohnort Stadt Luzern
- verheiratet mit Maria, 2 Kinder



Fallbeispiel

- Buchwert Liegenschaft 600'000
- Kumulierte Abschreibungen 200'000
- Verkehrswert Liegenschaft 1'200'000
- Erfolg 2011 100'000
- Erfolgsanteil Vorjahr aus Liquidation 5'000
- keine weiteren stillen Reserven
- Die AHV-Beiträge von 10 % sind noch nicht berücksichtigt

F1: Was sind die gesetzlichen Grundlagen?

- nStG LU § 59b
(kantonale Abstimmung 27.09.2009)
- DBG Art. 37b
- LGBV (Vernehmlassungsfrist 05.10.09)
- Kreisschreiben ESTV geplant

Gesetzliche Grundlagen

nStG LU § 59b

Liquidationsgewinne

1 Wird die selbständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, ist die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen zu besteuern. Einkaufsbeiträge gemäss § 40 Absatz 1d sind abziehbar. Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen, wird die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den die steuerpflichtige Person die Zulässigkeit eines Einkaufs gemäss § 40 Absatz 1d nachweist, zu einem Drittel der Tarife nach § 57 berechnet. Für die Bestimmung des auf den Restbetrag der realisierten stillen Reserven anwendbaren Satzes ist ein Drittel dieses Restbetrags massgebend, es wird aber in jedem Fall eine Steuer zu einem Satz von mindestens 2 Prozent je Einheit erhoben.

2 Absatz 1 gilt auch für die überlebenden Ehegatten, die anderen Erbinnen und Erben sowie die Vermächtnisnehmerinnen und Vermächtnisnehmer, sofern sie das übernommene Unternehmen nicht fortführen; die steuerliche Abrechnung erfolgt spätestens fünf Kalenderjahre nach Ablauf des Todesjahres der Erblasserin oder des Erblassers.

DBG Art. 37b

Liquidationsgewinne

1 Wird die selbständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, so ist die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen zu besteuern. Einkaufsbeiträge gemäss Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe d sind abziehbar. Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen, so wird die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den der Steuerpflichtige die Zulässigkeit eines Einkaufs gemäss Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe d nachweist, zu einem Fünftel der Tarife nach Artikel 36 berechnet. Für die Bestimmung des auf den Restbetrag der realisierten stillen Reserven anwendbaren Satzes ist ein Fünftel dieses Restbetrages massgebend, es wird aber in jedem Fall eine Steuer zu einem Satz von mindestens 2 Prozent erhoben.

2 Absatz 1 gilt auch für den überlebenden Ehegatten, die anderen Erben und die Vermächtnisnehmer, sofern sie das übernommene Unternehmen nicht fortführen; die steuerliche Abrechnung erfolgt spätestens fünf Kalenderjahre nach Ablauf des Todesjahres des Erblassers.

F2: Welche **Voraussetzungen** müssen erfüllt sein, damit Herr Meier von den neuen Regelungen profitieren kann?

- Aufgabe der selbständigen Tätigkeit
- definitiv
- nach dem vollendeten 55 Altersjahr oder
- infolge Unfähigkeit zur Weiterführung wegen Invalidität

F3: Kann Herr Meier eine unselbständige Tätigkeit aufnehmen?

- Grundsatz: Anspruch auf einmalige Liquidationsgewinnbesteuerung
- Aufnahme unselbständige Erwerbstätigkeit ist unproblematisch
- Geringfügiger selbständiger Nebenerwerb: Regelung/Grenzen noch nicht klar

Auszug Bericht zur Verordnung über die Besteuerung der Liquidationsgewinne bei definitiver Aufgabe der selbständigen Tätigkeit (LGBV)

Wer auf Grund einer behaupteten definitiven Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit von Artikel 37b DBG profitieren konnte und später trotzdem erneut eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt, soll nicht zweimal von der privilegierenden Besteuerung nach Art. 37b DBG profitieren dürfen. Absatz 3 Buchstabe b sieht daher vor, dass in diesem Fall auch ein Liquidationsgewinn ordentlich besteuert wird und kein fiktiver Einkauf mehr geltend gemacht werden kann.

Selbständigerwerbende, die das 55. Altersjahr erreicht haben oder aufgrund einer eingetretenen Invalidität unfähig geworden sind, ihre Unternehmung weiterzuführen und infolge dessen ihre Einzelunternehmung liquidieren, oder ihre Beteiligung an einer Personengesellschaft veräussern, können die Besteuerung des Liquidationsgewinns gemäss dieser Verordnung geltend machen. Für die Geltendmachung dieser Privilegierung ist die definitive Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit vorausgesetzt. Hingegen steht die Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit der privilegierten Besteuerung des Liquidationsgewinnes nicht im Wege. Unter Liquidationsgewinn im Sinne dieser Verordnung wird die Realisation der stillen Reserven verstanden.

F4: Was bedeutet Invalidität?

- Anfall von Leistungen aus der IV
- Massgebend ist das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung

Auszug Bericht zur LGBV

Die Invalidität nach Massgabe von Artikel 4 Absatz 2 IVG5 ist gegeben, sobald von der IV wegen voraussichtlich bleibender oder längerer Zeit dauernder ganzer oder teilweise Erwerbsunfähigkeit Leistungen ausgerichtet werden. Unter den Terminus „Leistungen“ fallen mithin nicht nur Renten, sondern auch andere Leistungen der IV, wie beispielsweise Leistungen für die notwendige Umschulung.

F5: Herr Meier verkauft den Betrieb und die Liegenschaft im Jahr 2011. Wie berechnet sich das Einkommen?

▪ Erfolg 2011 vor AHV	100'000
▪ Wieder eingebrachte Abschreibungen	200'000
▪ Wertzuwachs Liegenschaft	400'000
▪ Erfolgsanteil Vorjahr aus Liquidation	5'000
▪ Total Einkommen	705'000
▪ AHV-Beiträge (10 %)	70'500
▪ Steuerbares Einkommen	634'500

F6: Gilt nun das gesamte Einkommen als Liquidationsgewinn und wird privilegiert besteuert?

- Nein. Nur die realisierten stillen Reserven der letzten zwei Geschäftsjahre gelten als Liquidationsgewinn.

▪ Total Einkommen	634'500
▪ ./.. ordentliches Einkommen	- 90'000
▪ Liquidationsgewinn	544'500

Auszug Bericht zur LGBV

Die privilegierte Liquidationsbesteuerung gilt ausschliesslich für die im Vorjahr und im Liquidationsjahr realisierten stillen Reserven. Einkommen aus der selbständigen Erwerbstätigkeit, welches nicht aus der Realisation von stillen Reserven resultiert sowie übrige Einkünfte werden weiterhin ordentlich besteuert und können nicht von der Privilegierung nach Artikel 37b DBG profitieren.

- F7: Welches Jahr gilt als Liquidationsjahr?
- Abschluss der Liquidation ist das Jahr der letzten Inkassohandlungen
 - Es gilt eine fallweise Beurteilung

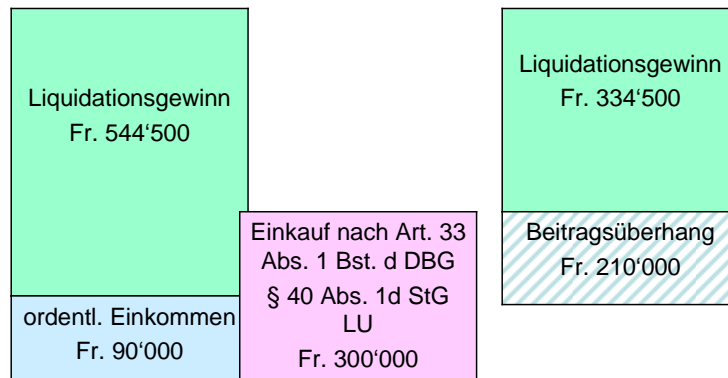
Auszug Bericht zur LGBV

Als Liquidationsjahr wird dasjenige Geschäftsjahr bezeichnet, in dem die letzte Liquidationshandlung vorgenommen wurde. In der Regel ist eine Liquidation abgeschlossen, wenn die letzte Inkassohandlung eingeleitet worden ist. Da es sich dabei manchmal um marginale Beträge handeln kann, sollen jedoch auch andere Umstände das Ende der Liquidation darstellen können. Der Zeitpunkt des Abschlusses der Liquidation wird – wie dies nach geltendem Recht auch der Fall ist – im Einzelfall geklärt werden müssen.

F8: Was gilt es bei der Berechnung des Liquidationsgewinnes noch zu beachten?

- Der Liquidationsgewinn wird gemindert durch:
 - Beitragsüberhang aus Einkauf BVG
 - Fiktiver Einkauf
 - Kosten der Liquidation
 - Verlustvortrag

F9: Was ist ein Beitragsüberhang aus Einkauf BVG?



Variante Fallbeispiel

Herr Meier hat im Jahr 2011 einen effektiven Einkauf in die 2. Säule von Fr. 300'000 vorgenommen.

Auszug Bericht zur LGBV

Ist der Einkaufsbetrag höher als das Erwerbseinkommen, das nicht aus der Liquidation stammt sowie die übrigen Einkünfte, ist die Differenz vom Liquidationsgewinn abzuziehen.

F10: Was bedeutet ein fiktiver Einkauf für Herr Meier?

- Wahlmöglichkeit zwischen effektivem Einkauf und fiktivem Einkauf
- Es ist nicht relevant, ob eine BVG-Lösung besteht oder nicht
- Fiktiver Einkauf entspricht maximal dem Liquidationsgewinn (keine Verrechnung mit übrigem Einkommen)

Auszug Bericht zur LGBV

... Wird der Gesetzestext eng ausgelegt, müsste man daher zum Schluss kommen, dass nur jenen selbständig erwerbenden Personen eine fiktive Deckungslücke zusteht, welche bereits einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge angeschlossen sind, da nur sie eine „Zulässigkeit eines Einkaufs“ nachweisen können. Andererseits ging aus den parlamentarischen Beratungen die Absicht des Gesetzgebers hervor, dass der fiktive Einkauf insbesondere jenen gewährt werden soll, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge angeschlossen sind. Diese Ungereimtheit ist Anlass dafür, den Kreis der Anspruchsberechtigten weiter zu gestalten, als es der Gesetzestext vorgibt. Vorgesehen ist, dass **alle selbständig Erwerbenden** nach Artikel 1 **einen fiktiven Einkauf geltend machen können**. Dies unabhängig davon, ob sie einer Vorsorgeeinrichtung angeschlossen sind, und unabhängig davon, ob sie im Liquidations- oder Vorjahr einen ordentlichen Einkauf getätigt haben. ...

F11: Welches sind die Parameter für die Berechnung des fiktiven Einkaufs?

- Altersgutschrift von 15 % pro Jahr
- Anzahl Jahre ab 25 bis Liquidation, höchstens dem AHV-Rentalter
- Durchschnittliches Erwerbseinkommen der letzten fünf Jahre (ohne Liquidationsgewinn)
- ./.. Altersguthaben 2. Säule und Säule 3a sowie allfälliger Vorbezüge und Barauszahlungen

Auszug Bericht zur LGBV

Den Materialien ist zu entnehmen, dass es der Wille des Gesetzgebers war, dass die Berechnung der fiktiven Deckungslücke der Steuerpraxis bzw. der Verwaltung überlassen wird. Dabei soll es sich um **eine „mittlere“ BVG-Lösung** handeln. Die vorliegende Formel entspricht grundsätzlich der üblichen Einkaufs-Berechnung gemäss dem BVG.

F12: Wie hoch ist der fiktive Einkauf für Herr Meier konkret?

- Alter im Jahr 2011(Geschäftsaufgabe) 60
- Durchschnittliches Einkommen 100'000
- Guthaben 3a (netto gem. BVV2 Art. 60a Abs. 2) 165'000
- Berechnung fiktiver Einkauf
 $100'000 * (0.15 * (60-25)) - 165'000 = \mathbf{360'000}$

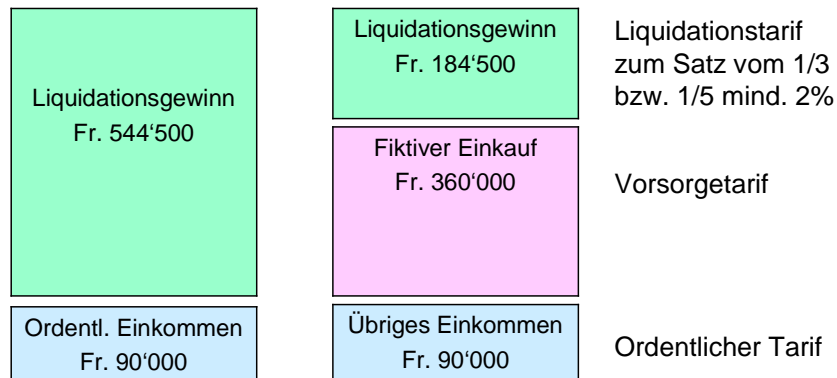
Exkurs: Nachträglicher Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung

Auszug Bericht zur LGBV

Die privilegierte Besteuerung wird infolge definitiver Aufgabe der Erwerbstätigkeit gewährt. Ist die Aufgabe der Erwerbstätigkeit nicht definitiv, besteht kein Anspruch auf die privilegierte Besteuerung. Es kann jedoch vorkommen, dass eine als definitiv geplante Aufgabe der Erwerbstätigkeit sich im Nachhinein als nicht definitiv herausstellt. Ist die Liquidationsveranlagung bei Aufnahme einer neuen selbständigen Erwerbstätigkeit rechtskräftig, kann – sofern es sich nicht um eine Steuerumgehung handelt - nicht mehr darauf zurückgekommen werden.

Wenn nun erneut eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit aufgenommen und im Anschluss daran ein Einkauf in eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge getätigt wird, so stellt sich die Frage, wie dieser Einkauf steuerrechtlich zu behandeln ist. **Da die steuerpflichtige Person ihren Einkaufsbedarf steuerrechtlich fiktiv bereits geltend gemacht hat, ist von der effektiven Einkaufslücke der bereits geltend gemachte fiktive Einkauf in Abzug zu bringen.** Die verbleibende Differenz ist zum Abzug zuzulassen.

F13: Welche Einkommensbestandteile werden nun wie besteuert?



Auszug Bericht zur LBGV

Besteuerung des Liquidationsgewinnes

Ein Fünftel des Liquidationsgewinns bestimmt den anwendbaren Steuersatz nach Artikel 214 DBG. Die starke Progression des Tarifs der direkten Bundessteuer kann dazu führen, dass im Bereich der kleinen Liquidationsgewinne keine Besteuerung mehr anfallen würde. Da Artikel 37b DBG jedoch nur eine Privilegierung aber keine Steuerbefreiung sein soll, sorgt der Minimalsatz dafür, dass beim Liquidationsgewinn immer eine Steuer anfällt. Die zwei Prozent werden vom Liquidationsgewinn berechnet.

Besteuerung des fiktiven Einkaufs

Der Liquidationsgewinn wird im Umfang des fiktiven Einkaufs wie eine Kapitaleistung aus Vorsorge nach Artikel 38 Absatz 2 DBG besteuert; dies bedeutet zu einem Fünftel des Tarifs nach Art. 36 DBG. Er erfährt mithin eine von der Liquidationsgewinnbesteuerung unabhängige, gesonderte Besteuerung. Der fiktive Einkauf, welcher zum Vorsorgetarif besteuert wird, ist gemäss Artikel 38 Absatz 1 DBG zusammen mit allfälligen echten Kapitaleistungen, die in der gleichen Steuerperiode anfallen, zusammenzurechnen. Der zum Vorsorgetarif zu besteuende Anteil des Liquidationsgewinnes (= fiktiver Einkauf) wird deshalb wie eine Leistung aus Vorsorge besteuert, weil er nach Meinung des Gesetzgebers ein Bezug aus Vorsorge (welche in diesem Fall in Form des Betriebes vorliegt) ist.

F14: Wie hoch ist die Steuerbelastung von Herr Meier?

Steuerberechnung	bisher	neu
Total Einkommen	705'000	705'000
./. AHV (10 %)	- 70'500	- 70'500
Steuerbares Einkommen	634'500	634'500
<i>Anteil ordentlicher Tarif</i>	<i>634'500</i>	<i>90'000</i>
<i>Anteil Vorsorgetarif</i>	<i>0</i>	<i>360'000</i>
<i>Anteil Liquidationstarif</i>	<i>0</i>	<i>184'500</i>
Belastung LU	119'361	48'711
Belastung Bund	69'831	12'368
Total	189'192	61'079
	29.82 %	9.63 %

Details zur Steuerberechnung neu

Belastung LU neu (Tarife nach nStG LU ab 2011; 3.5 Einheiten)

Ordentlicher Tarif für Fr. 90'000 StG § 57 Abs. 2

Fr. 10'241

Vorsorgetarif für Fr. 360'000 StG § 57 Abs. und § 59
(zu 1/3-Satz d.h. Steuer von Fr. 63'638)

Fr. 21'213

Liquidationstarif Fr. 184'500 (zum Satz von 1/3 mind. 2%)

Fr. 17'257

- Satz bei Bemessungsgrundlage 1/3 d.h. Fr. 61'500 = 9.353 %

- Der Mindestsatz von 2 % x 3.5 Einheiten (d.h. 7 %) nStG LU § greift nicht

Total Belastung LU neu

Fr. 48'711

Belastung Bund neu (aktuelle Tarife)

Ordentlicher Tarif für Fr. 90'000 DBG Art. 214 Abs. 2

Fr. 1'645

Vorsorgetarif für Fr. 360'000 DBG Art. 36 Abs. 2
(zu 1/5-Satz d.h. Steuer von Fr. 35'163 geteilt durch fünf)

Fr. 7'033

Liquidationstarif Fr. 184'500 (zum Satz von 1/5 mind. 2%)

Fr. 3'690

- Satz bei Bemessungsgrundlage 1/5 d.h. Fr. 36'900 = 0.276 %

- Es greift der Minimalsatz von 2 % gem. DBG 37b Abs. 1

Total Belastung Bund

Fr. 12'368

F15: Wie werden allfällige Vorjahresverluste verrechnet?

Verlustvortrag 2011	(120'000)		
Total	1. SE	2. Liq.	3. übr. Eink.
Einkommen 644'500	90'000	544'500	10'000
./. VV - 120'000	- 90'000	- 30'000	- 0
Steuerbar 524'500	0	514'500	10'000
		↓	↓
		Besteuerung Art.37b DBG § 59b nStG LU	Ordentliche Besteuerung

Variante Vorjahresverlust

Aus dem Vorjahr besteht ein verrechenbarer Verlust im Umfang von Fr. 120'000. Herr Meier hat in dieser Variante zusätzlich übrige Einkünfte von Fr. 10'000.

Auszug Bericht zur LGBV

Steuerlich noch nicht geltend gemachte und verrechenbare Verlustvorträge sind zuerst mit den nicht aus der Liquidation stammenden Einkünften zu verrechnen. Verbleibt nach dieser Verrechnung ein Verlustüberhang bestehen, kann dieser verbleibende Verlust mit dem Liquidationsgewinn verrechnet werden.

Inhalt

Teil 1

- Liquidationsgewinnbesteuerung
- Vorsorgeaspekte
- Entlastung Personenunternehmen
- Verlustverrechnung

Teil 2

- **Überführung Liegenschaften**
- **Steueraufschub Liegenschaften**
- **Verpachtung Geschäftsbetriebe**
- **Besteuerungsaufschub Erbgang**
- **Liquidationsbesteuerung im Todesfall**

- F16: Was ist bei der Überführung von Liegenschaften zu beachten?
- Überführung von Liegenschaften des Anlagevermögens
 - Aufschub nur für Wertzuwachsgewinn
 - Abschreibungen kommen zur Besteuerung zusammen mit dem übrigen Einkommen der entsprechenden Periode
 - Besteuerung Wertzuwachsgewinn bei späterer Veräusserung, ordentliche Besteuerung (AHV)
 - Aufschub muss ausdrücklich verlangt werden

Gesetzliche Grundlagen

Art. 18a Abs. 1 DBG / Art. 8 Abs. 2bis StHG / § 25a nStG LU

25a (neu) Aufschubstatbestände

Wird eine Liegenschaft des Anlagevermögens aus dem Geschäftsvermögen in das Privatvermögen überführt, kann die steuerpflichtige Person verlangen, dass im Zeitpunkt der Überführung nur die Differenz zwischen den Anlagekosten und dem massgebenden Einkommenssteuerwert besteuert wird. In diesem Fall gelten die Anlagekosten als neuer massgebender Einkommenssteuerwert, und die Besteuerung der übrigen stillen Reserven als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit wird bis zur Veräusserung der Liegenschaft aufgeschoben.

Die Verpachtung eines Geschäftsbetriebs gilt nur auf Antrag der steuerpflichtigen Person als Überführung in das Privatvermögen.

Wird bei einer Erbteilung der Geschäftsbetrieb nicht von allen Erbinnen und Erben fortgeführt, wird die Besteuerung der stillen Reserven auf Gesuch der den Betrieb übernehmenden Erbinnen und Erben bis zur späteren Realisierung aufgeschoben, soweit diese die bisherigen für die Einkommenssteuer massgebenden Werte übernehmen.

Überprüfung Revers nach Steuerperioden

2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
-	-	-	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü
-	-	-	-	ü	ü	ü	ü	ü	ü
R	-	-	-	-	ü	ü	ü	ü	ü
	R	-	-	-	-	ü	ü	ü	ü
		R	-	-	-	-	ü	ü	ü
			R	-	-	-	-	ü	ü
				R	-	-	-	-	ü
					R	-	-	-	-

Plausible Begründung vs. konkrete Nachfolgeregelung

Hinweis zu Veranlagungspraxis bis Inkrafttreten UStR II:

Die beschriebene Praxis betreffend der Reverslösung trifft alle Selbständigerwerbende (aber ohne Landwirte) zu.

Läuft ein Revers in den Jahren 2008 bis 2010 aus, muss eine konkrete Nachfolgeplanung vorliegen um eine Verlängerung des Revers zu erhalten.

Keine Übergangsbestimmungen im Gesetz

Bis 31.12.2010 gilt somit altes Recht (Abrechnung!)

Bisherige Kriterien bleiben in Kraft (insbesondere Unterzeichnung Revers bei Geschäftsaufgabe)

Besteuerungsaufschub bis Alter 70 bei Vorliegen einer plausiblen Begründung

Ab Alter 70 jährliche Überprüfung

Weiterer Aufschub um 1 Jahr, falls konkrete Nachfolgeplanung vorgelegt werden kann

F17: Was passiert mit bestehenden Revers ab 2011?

Wenn kein Grund für weiteren Aufschub:

- Überführung der Liegenschaft stellt keine Geschäftsaufgabe dar, deshalb erfolgt Besteuerung der wieder eingebrachten Abschreibungen ordentlich
- Aufschub des Wertzuwachsgewinnes ist möglich

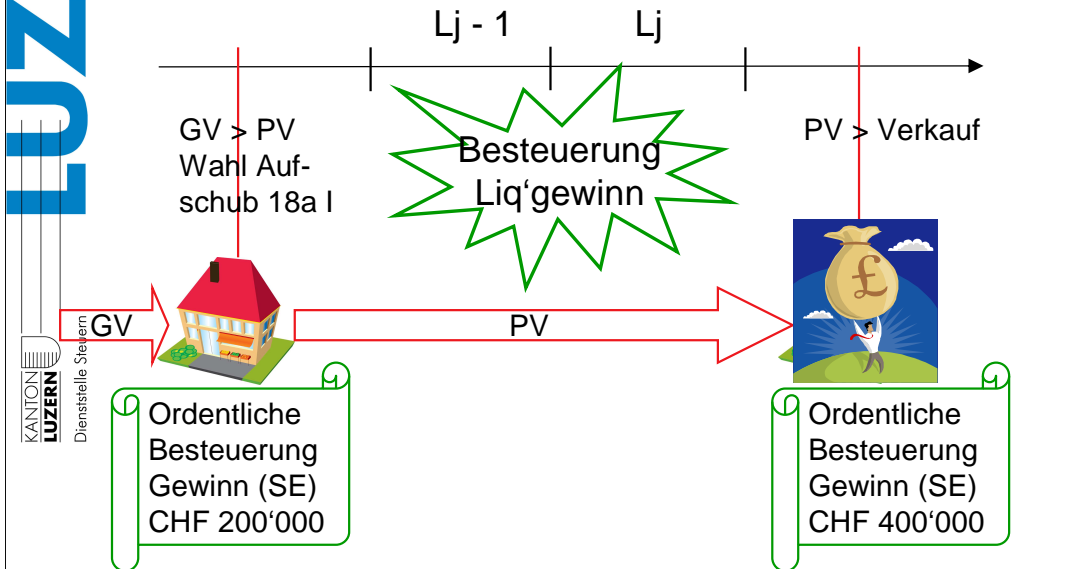
Hinweis

Wenn nach 2010 keine Nachfolgeregelung zustande kommt, ist die Liegenschaft ins Privatvermögen zu überführen. Weitere Revers sind nicht mehr möglich.

Bezüglich Verpachtung siehe Folie 28

F18: Welche Varianten der Überführung gibt es?

Überführung und Verkauf ausserhalb Liquidationsphase

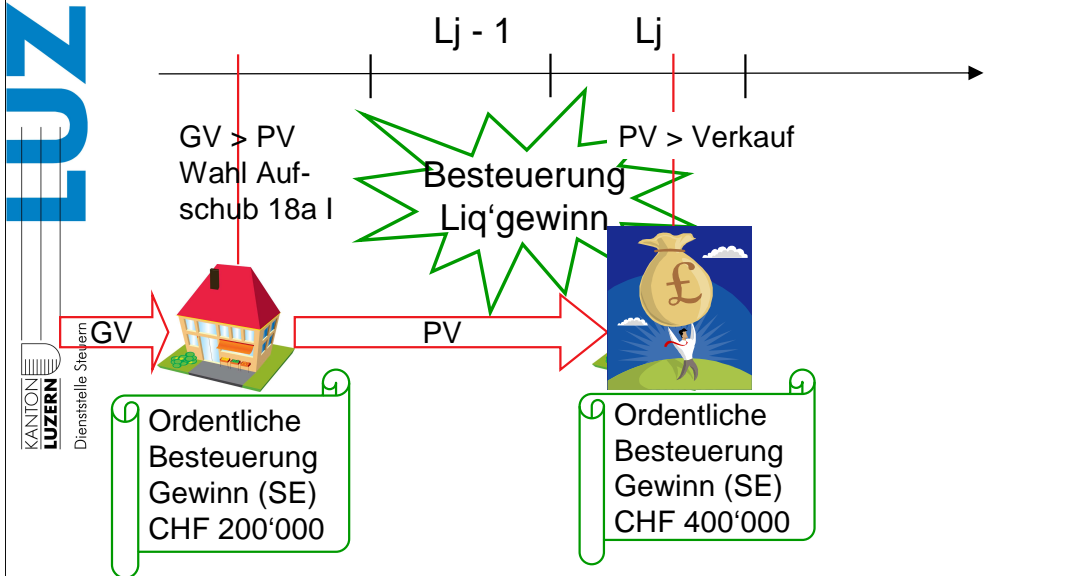


Fallbeispiel

Gründe für Überführung vor Liquidationsphase:

- Geschäftsliegenschaft für Betrieb nicht mehr geeignet.
- Neues Geschäftslokal wird angemietet.
- Die Liegenschaft wird neu vermietet und muss somit ins PV überführt werden (Umnutzung).

Überführung vor und Verkauf in Liquidationsphase



Fallbeispiel

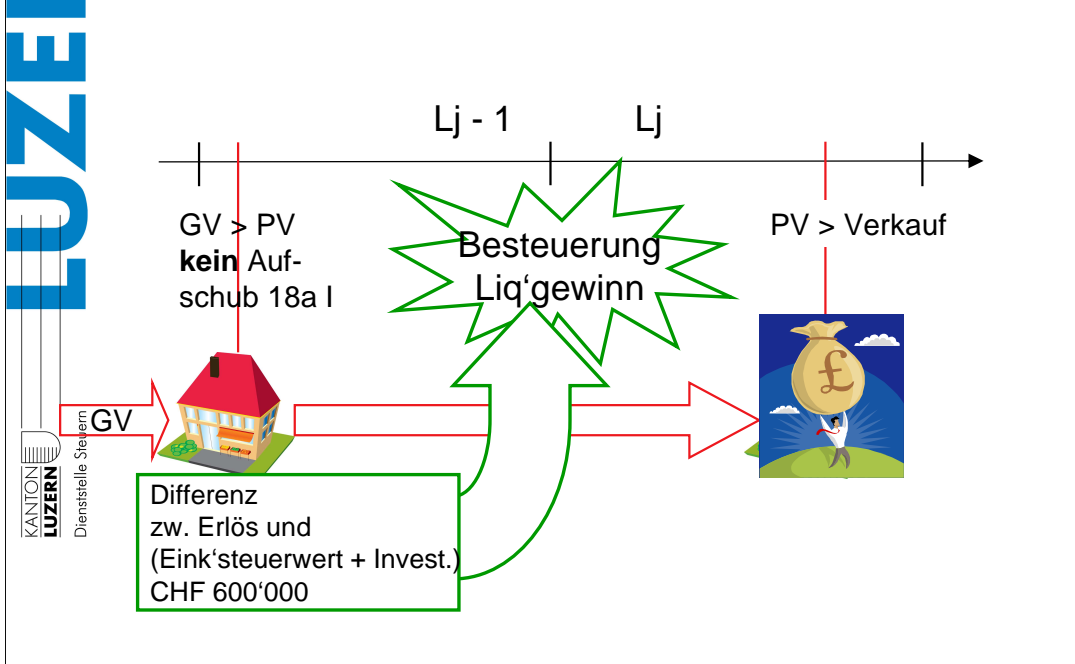
Überführung der Liegenschaft hat vor der Liquidationsphase stattgefunden. Die Besteuerung des Wertzuwachsgebietes erfolgt bei der Veräußerung in der Zukunft immer als Einkommen aus selbst. Erwerbstätigkeit (ordentliche Besteuerung, AHV-Folgen).

Gesetzliche Grundlage

§ 25 Abs. 1 nStG LU

1 Wird eine Liegenschaft des Anlagevermögens aus dem Geschäftsvermögen in das Privatvermögen überführt, kann die steuerpflichtige Person verlangen, dass im Zeitpunkt der Überführung nur die Differenz zwischen den Anlagekosten und dem massgebenden Einkommenssteuerwert besteuert wird. In diesem Fall gelten die Anlagekosten als neuer massgebender Einkommenssteuerwert, und die Besteuerung der übrigen stillen Reserven als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit wird bis zur Veräußerung der Liegenschaft aufgeschoben.

Überführung und Verkauf in Liquidationsphase ohne Aufschub



Fallbeispiel

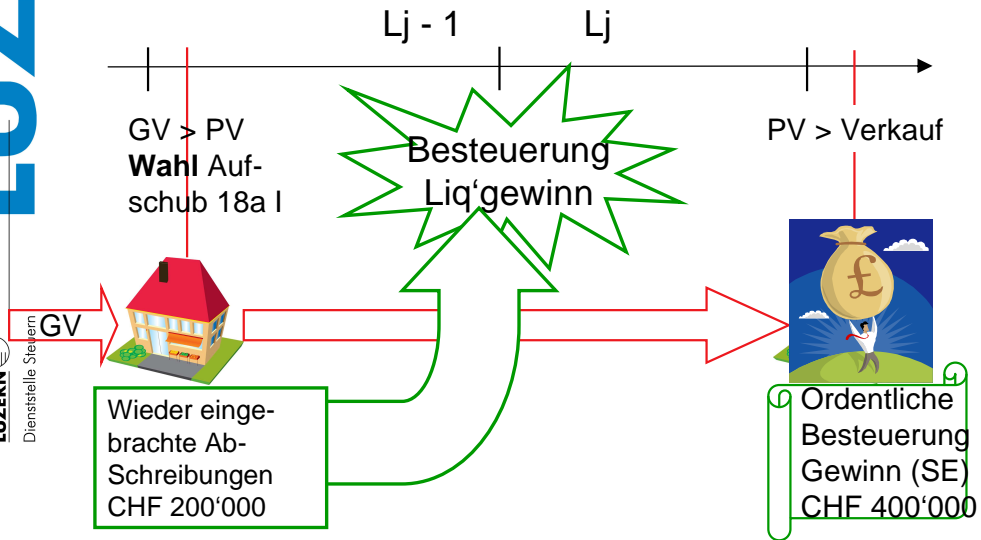
Überführung der Liegenschaft erfolgt innerhalb der Liquidationsphase:

- Kein Aufschub für Wertzuwachsgegninn verlangt
- Differenz zwischen Buchwert und Verkehrswert wird in die Liquidationsbesteuerung eingerechnet

Verkauf der Liegenschaft erfolgt innerhalb der Liquidationsphase

- Differenz zwischen Buchwert und Verkehrswert wird in die Liquidationsbesteuerung eingerechnet

Überführung in Liquidationsphase mit Aufschub,
Verkauf später



Fallbeispiel

Die Besteuerung des Wertzuwachsgebietes wird bis zum Verkauf aufgeschoben.

Die Besteuerung des Wertzuwachsgebietes erfolgt bei Verkauf somit ordentlich (Einkommen SE, AHV-Folgen).

F19: Wie sieht die konkrete steuerliche Behandlung bei Verpachtung ab 01.01.2011 aus?

- Verpachtung des Geschäftsbetriebs berechtigt zum Steueraufschub (gesamte stille Reserven)
- Keine Aufteilung in wieder eingebrachte Abschreibungen und Wertzuwachsgeinn
- Überführung in das Privatvermögen nur auf Antrag der steuerpflichtigen Person (**jederzeit möglich**)
- Verpächter bleiben Selbständigerwerbende
- Pächtertrag bleibt Geschäftseinkommen und unterliegt damit auch der AHV-Beitragspflicht

Gesetzliche Grundlagen

Art. 18a Ziffer 2 DBG / § 25a Ziffer 2 nStG LU

Die Verpachtung eines Geschäftsbetriebs gilt nur auf Antrag der steuerpflichtigen Person als Überführung in das Privatvermögen.

F20: Kann ein Erbe das Geschäft weiter betreiben?

- Fortführung des Betriebes durch einzelne Erben berechtigt zum Steueraufschub (gesamte stille Reserven)
- Gesuch der fortführenden Erben nötig
- Fortführung des Betriebes muss zu Buchwerten erfolgen
- Latente Steuern gehen auf übernehmenden Erben über

Gesetzliche Grundlagen

Art. 18a Ziffer 3 DBG / § 25a Ziffer 3 nStG LU

Wird bei einer Erbteilung der Geschäftsbetrieb nicht von allen Erbinnen und Erben fortgeführt, wird die Besteuerung der stillen Reserven auf Gesuch der den Betrieb übernehmenden Erbinnen und Erben bis zur späteren Realisierung aufgeschoben, soweit diese die bisherigen für die Einkommenssteuer massgebenden Werte übernommen werden.

F21: Wie sieht es im Todesfall aus, wenn keine Fortführung durch Erben?

- Verstorbene selbständigerwerbende Person hatte das 55. Altersjahr vollendet oder ist invalid geworden
- Keine Fortführung der Unternehmung durch überlebenden Ehegatten, Erben und Vermächtnisnehmer

= Anspruch auf gesonderte Liquidationsbesteuerung

DBG: zum Satz von 1/5 bzw. mindestens 2%

nStG LU: zum Satz von 1/3 bzw. mindestens 2%

je Einheit

Auszug Bericht zur LGBV

Führen die Erben oder die Vermächtnisnehmer der steuerpflichtigen Person die selbständige Erwerbstätigkeit nicht fort und liquidieren sie das Einzelunternehmen innert fünf Jahren nach dem Tod, so bestimmt sich der Steuersatz nach Artikel 10. Dasselbe gilt, wenn die Tätigkeit der steuerpflichtigen Person in einer Personengesellschaft durch die Erben oder Vermächtnisnehmer nicht fortgeführt wird, und entweder der Gesellschaftsanteil innerhalb von 5 Jahren nach dem Tod veräussert oder die Personengesellschaft innerhalb dieser 5 Jahre liquidiert wird.

F22: Können die Erben BVG-Einkäufe tätigen?

Der überlebende Ehegatte, die Erben und die Vermächtnisnehmer können **nicht**:

- einen BVG-Einkauf für den Erblasser geltend machen
- den fiktiven Einkauf des Erblassers geltend machen

Auszug Bericht zur LGBV

Vorsorgerechtlich ist es nicht möglich, dass die Erben und Vermächtnisnehmer einen Einkauf des Verstorbenen geltend machen können, da das durch die Vorsorge versicherte Risiko (in casu Tod) eingetreten ist. Die Möglichkeit des fiktiven Einkaufs besteht nur zu Lebzeiten des Selbständigerwerbenden.

Ein fiktiver Einkauf kann von den Erben oder den Vermächtnisnehmern nicht geltend gemacht werden.

F23: Wann erfolgt die Besteuerung/Abrechnung bei den Erben im Fall einer Einzelunternehmung?

- Falls keine Fortführung und keine Liquidation innert 5 Jahren
- Es erfolgt nach Ablauf dieser Frist eine steuersystematische Abrechnung

Hinweis

Führen die Erben oder Vermächtnisnehmer die Einzelunternehmung während fünf Jahren nicht weiter ohne jedoch zu liquidieren, so liegt steuersystematisch eine vollständige Privatentnahme und mithin ein Liquidationstatbestand vor. Privilegierte Liquidationsbesteuerung möglich, wenn Erblasser Kriterien nach Art. 1 Abs. 1 LGBV erfüllt.

Auszug aus Bericht LGBV

Führen die Erben oder die Vermächtnisnehmer der steuerpflichtigen Person die selbstständige Erwerbstätigkeit nicht fort und liquidieren sie das Einzelunternehmen nicht innerhalb von fünf Jahren nach dem Tod der steuerpflichtigen Person, so erfolgt nach Ablauf dieser Frist eine steuersystematische Abrechnung nach Absatz 1.

F24: Wann erfolgt die Besteuerung/Abrechnung bei den Erben im Fall einer Personengesellschaft?

- Falls keine Fortführung und keine Anteilsveräusserung / Liquidation innert 5 Jahren
- Die Erben können die mildere Besteuerung geltend machen, wenn sie die Voraussetzungen zur Privilegierung selbst erfüllen

Auszug aus Bericht LGBV

Die Möglichkeit anhand der Präponderanzmethode die faktische Liquidation festzustellen, besteht nur bei einer Einzelunternehmung. Im Falle der Personengesellschaft besteht die Möglichkeit, dass der oder die anderen Gesellschafter die Personengesellschaft weiterführen. Die Personengesellschaft würde auch nach dem Ableben der steuerpflichtigen Person weiter bestehen, obwohl die Erben und Vermächtnisnehmer die Tätigkeit der steuerpflichtigen Person in der Personengesellschaft nicht übernehmen. In diesem Fall wechselt der Anteil der steuerpflichtigen Person im Vermögen der Erben und Vermächtnisnehmer den Charakter nicht, d.h. es bleibt grundsätzlich Geschäftsvermögen, weshalb nach Ablauf von fünf Jahren keine steuersystematische Abrechnung durchgeführt werden kann. Daher müssen die Erben und Vermächtnisnehmer nach Ablauf der fünf Jahre die Voraussetzungen nach Artikel 1 Absatz 2 selbst erfüllen, um bei Veräusserung des Anteils oder bei Liquidation der Personengesellschaft in den Genuss der privilegierten Liquidationsbesteuerung zu kommen.

Führen die Erben oder die Vermächtnisnehmer der steuerpflichtigen Person die selbstständige Erwerbstätigkeit nicht fort und veräussern sie den Anteil an der Personengesellschaft nicht innerhalb von fünf Jahren nach dem Tod der steuerpflichtigen Person, so können sie die privilegierte Besteuerung nach Artikel 37b Absatz 2 DBG nur geltend machen, wenn sie die Voraussetzungen nach Artikel 1 Absatz 1 selbst erfüllen.

F25: Welches Fazit ergibt sich aus den Neuerungen?

- Ziel erreicht: Steuerliche Entlastung von KMU in Übergangsphasen
- Planung lohnt sich
- Beratungspotenzial erkennen
- Handlungsspielraum nutzen
- Danke für Ihre Aufmerksamkeit!